



Kurzinformation

Vergütung für geistige und verwandte Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern

Die Vergütung von Urhebern wird in Deutschland durch das Urheberrechtsgesetz reguliert. Dieses gewährleistet eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Werke von Urhebern sowie ausübenden Künstlern. Die Vergütung richtet sich in Bezug auf das Urheber-Verwerter-Verhältnis nach dem Urhebervertragsrecht oder wird andernfalls durch Verwertungsgesellschaften abgewickelt.

I. Urheberrechtsgesetz

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG) vom 9. September 1965¹ regelt in § 11 UrhG zunächst die grundsätzliche Vergütung von Urhebern:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

II. Urhebervertragsrecht

Ansprüche aus dem Urhebervertragsrecht bestehen im Verhältnis zwischen Urheber und Verwertern. Keine Verwerter im Sinne des Urhebervertragsrechts sind hierbei Verwertungsgesellschaften.

§ 32 UrhG stellt für das Urhebervertragsrecht sicher, dass sich diese Vergütung von Urhebern als angemessen darstellt:

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858 ff.)

„(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber eine angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicher Weise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.

(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2a abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.“

§ 32 UrhG gilt dabei für alle möglichen Vertragstypen, z.B. Werk-, Dienst-, oder Arbeitsverträge, soweit diese – zumindest auch – die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungen ausübender Künstler zum Gegenstand haben. Diese Bestimmung ist darüber hinaus auf alle Arten von Rechtsgeschäften anwendbar und ermöglicht die Anpassung von Verträgen, bei denen die Vergütung bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unangemessen war.

Gemäß §§ 79 a Abs. 1 und 79 b Abs. 1 UrhG haben auch ausübende Künstler i.S.d. § 73 UrhG ein Recht auf angemessene Vergütung.

III. Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind gemäß § 2 des *Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften* (VGG)² Organisationen, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt sind – und deren

2 Verwertungsgesellschaftsgesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist. Es ersetzt seit dem 1. Juni 2016 das Urheberwahrnehmungsrecht.

ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist –, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen. Dies geschieht unabhängig davon, ob dies in eigenen oder in fremden Namen erfolgt.

Diese Praxis hat den Hintergrund, dass eine Vielzahl von Urhebern aufgrund der Masse von Nutzungsverhältnissen ihre Rechte nicht selbst verwerten können. Eine individuelle Rechteverwertung in Form der Erstverwertung erfolgt zunächst traditionell über Verleger, Tonträgerfirmen, Filmproduzenten usw., mit denen Urheber individuelle und exklusive Verträge schließen. Die Nutzung durch Verwerter, d.h. Konsumenten, stellt hingegen eine Zweitverwertung dar und wird, um die Einziehung der Vergütung durch diese praktisch handhabbar zu gestalten, auf Verwertungsgesellschaften übertragen.³ Hierdurch stellen Verwertungsgesellschaften sicher, dass Urheber für die Nutzung ihrer Rechte eine angemessene Vergütung erhalten, die ihnen nach § 11 S. 2 UrhG zusteht.

Die Erträge einer Verwertungsgesellschaft können aus verschiedensten Quellen stammen, wobei der Urheberrechtsabgabe eine wichtige Rolle zukommt.⁴ Diese Abgabe wird auf Geräte oder Speichermedien erhoben, welche dazu dienen, Vervielfältigungen herzustellen oder zu speichern. Hierbei entrichtet der Verbraucher diese Abgabe automatisch beim Kauf des jeweiligen Produkts.⁵

In Deutschland existieren insgesamt zwölf zugelassene Verwertungsgesellschaften, die sich einzeln auf konkrete Werkarten oder Künstlergruppen konzentrieren. Hierbei ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wohl die bekannteste Organisation ihrer Art, die insbesondere Komponisten, Songtexter und Musikverleger vertritt.⁶

Weitere Verwertungsgesellschaften sind beispielsweise:

- VG WORT mit Sitz in München
- VG Bild – Kunst mit Sitz in Bonn
- VFF – Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH mit Sitz in München

* * *

3 Raue, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vorbemerkung, Rn. 3.

4 Verwertungsgesellschaft: Entgelt für die Zweitverwertung v. 30. Oktober 2022, [Verwertungsgesellschaft in Deutschland - Urheberrecht 2022](#).

5 Verwertungsgesellschaft: Entgelt für die Zweitverwertung v. 30. Oktober 2022, [Verwertungsgesellschaft in Deutschland - Urheberrecht 2022](#).

6 Verwertungsgesellschaft: Entgelt für die Zweitverwertung v. 30. Oktober 2022, [Verwertungsgesellschaft in Deutschland - Urheberrecht 2022](#).